

Hannover, den 14.03.2012

Mündliche Anfragen **gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages**

11. Abgeordneter Ronald Schminke (SPD)

Ist eine wasserschutzpolizeiliche Aufgabenerfüllung aus 220 km Entfernung möglich?

Die Landesregierung hat am 5. Oktober 2010 beschlossen, die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben neu zu ordnen. Die Aufgabenwahrnehmung für die Bereiche von Fulda, Werra und Weser in Südniedersachsen wurde in vollem Umfang auf die Verfügungseinheit der Wasserschutzpolizei Nienburg übertragen. Schwerpunkt ist der Bootsstreifendienst mit Streckenboot zur Überwachung des gewerblichen Schiffsverkehrs und stetig ansteigender Sportbootverkehre.

Weiter haben die Beamten Arbeitsschwerpunkte bei der Überwachung von wasserbaulichen Einrichtungen, Schleusen und Wehranlagen sowie bei Kontrollen der Berufsfischerei oder bei tierschutzrechtlichen Bestimmungen und bei Anglern im Freizeitbereich. Im Bereich Umweltrecht und Umweltschutz sind die Beamten der WSP an Land und auf dem Wasser zuständig.

Die Wasserschutzpolizeistationen in Hann. Münden und Hameln wurden zum 31. Januar 2011 geschlossen, und die dort stationierten Wasserschützer wurden anderen Polizeidienststellen zugeordnet. Ihnen wurden andere Aufgaben übertragen.

Innenminister Schönemann erklärte, dass mit der Strukturreform keine Reduzierung der Aufgabenwahrnehmung verbunden sei. Vor Ort werden die Wasserschützer der Polizei jedoch immer seltener gesichtet. Die Klagen von Fischereigenossenschaften und Angelvereinen sowie der Fähr- und Fahrgastschiffahrt häufen sich. Umweltrechtliche Bestimmungen und Schiffsverkehre lassen sich nach Auffassung des hessischen Innenministers aus 220 km Entfernung nicht ordnungsgemäß kontrollieren.

Durch ein Verwaltungsabkommen zwischen Niedersachsen und Hessen wurde die wechselseitige Wahrnehmung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben in den Stromgebieten Fulda und Weser geregelt. So nehmen hessische Beamte auf der Fulda im Bereich Spiekershausen WSP-Aufgaben für Niedersachsen wahr, und Beamte aus Niedersachsen sind auf der Weser in den Bereichen Reinhardshagen und Bad Karlshafen für Hessen tätig. Für diese Aufgabenteilung entstehen beiden Ländern bisher keine zusätzlichen Kosten. Innenminister Schönemann hatte auf Nachfrage erklärt, er werde auch zukünftig an den vereinbarten Verpflichtungen der beiden Bundesländer festhalten.

Gleichwohl hatte Hessens Innenminister für die hessischen Hoheitsgebiete eine Veränderung der Zuständigkeit angeregt, weil die Wahrnehmung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben in Südniedersachsen von Nienburg aus wegen der enormen Entfernung von ca. 220 km nur noch vermindert er-folgen könne.

Hessen hatte deshalb Niedersachsen um eine Rückübertragung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben Hessens gebeten. Ferner wurde durch das Land Hessen angeboten, im Sinne einer bürgernahen, wirtschaftlichen und effektiven

Aufgabenwahrnehmung die Zuständigkeit im gesamten Flussbereich der Weser bis Karlshafen (Flusskilometer 44,86) sowie in dem Bereich der Werra von Hedemünden (Flusskilometer 78,050) bis zur Weser zu übernehmen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie oft war im Jahre 2011 Nienburger Wasserschutzpolizei in Südniedersachsen auf den Flüssen Fulda, Werra und Weser präsent bzw. mit Streifenboot vor Ort im Einsatz?
2. Gibt es Verhandlungen zwischen Niedersachsen und Hessen mit dem Ziel, zukünftig eine Aufgabenübertragung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben an das Land Hessen zurückzugeben bzw. niedersächsische Hoheitsgebiete zur Aufgabenwahrnehmung an Hessen zu über-tragen?
3. Teilt die Landesregierung die Einschätzung des hessischen Innenministers, der eine Aufgabenwahrnehmung aus ca. 220 km Entfernung für unwirtschaftlich, ineffektiv und nicht bürgernah hält?